

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ramelow (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Gewährung von Beihilfe an ehemalige Thüringer Minister

Die **Kleine Anfrage 3486** vom 21. Oktober 2013 hat folgenden Wortlaut:

Beamte im Freistaat Thüringen sind im aktiven Dienst und im Ruhestand beihilfeberechtigt, wenn ihnen Bezüge oder Ruhestandsbezüge gezahlt werden. Das gilt auch dann, wenn die zustehenden Bezüge oder Ruhestandsbezüge nur deshalb nicht ausgezahlt werden, weil sie mit anderen Einkommen verrechnet werden. Mitglieder der Thüringer Landesregierung werden beihilferechtlich wie Beamte behandelt. Sie können sich stattdessen auch für einen monatlichen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen entscheiden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mitglieder der Thüringer Landesregierung (auch ehemalige) haben für Zeiten, für die ihnen weder Amtsbezüge nach § 8, noch Übergangsgeld nach § 10, noch Ruhegehalt nach § 11 Thüringer Ministergesetz zustanden, Beihilfe beantragt?
2. Bei welchen in Antwort zu Frage 1 angegebenen Ministerinnen und Ministern wurde ein Beihilfeantrag abgelehnt? Aus welchen jeweiligen Gründen?
3. Welchen Mitgliedern der Thüringer Landesregierung (auch ehemaligen) wurden für Zeiten, für die ihnen weder Amtsbezüge nach § 8, noch Übergangsgeld nach § 10, noch Ruhegehalt nach § 11 Thüringer Ministergesetz zustanden, ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gezahlt?
4. Hat der Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten infolge seines von 1999 bis 2013 ausgeübten Ministeramts einen lebenslangen Anspruch auf Beihilfe erworben (vgl. Freies Wort Suhl vom 17. Oktober 2013) und wie wird dies gegebenenfalls begründet?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Aus den vorhandenen Unterlagen ist feststellbar, dass ein Mitglied der Landesregierung Beihilfe beantragt hat.

Zu 2.:

Nach anfänglicher Bewilligung von Beihilfeanträgen wurden im Jahr 2008 gestellte Anträge abgelehnt. Hinsichtlich der Gründe siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 3.:

Bei der für die Zahlung der Bezüge von aktiven und ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung zuständigen Stelle sind keine Fälle bekannt, für die ohne den Bezug von Amtsbezügen nach § 8, noch Übergangsgeld nach § 10, noch Ruhegehalt nach § 11 Thüringer Ministergesetz ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gezahlt wurde.

Zu 4.:

Es sei vorangestellt, dass der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sein Ministeramt zunächst von 1999 bis 2003 ausgeübt hat.

Ursprünglich wurde der Begriff des "Ruhens" des Thüringer Ministergesetzes im Sinne der zu dieser Zeit für die Thüringer Beamten auf der Grundlage von § 87 Satz 2 Halbsatz 1 Thüringer Beamtenengesetz anzuwendenden Beihilfevorschriften des Bundes so ausgelegt, dass dem Minister ein lebenslanger Beihilfeanspruch zugebilligt wurde. Im Jahr 2008 wurde die Auslegung des Begriffs revidiert; danach stand ihm erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres ein lebenslanger Beihilfeanspruch zu. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er demgemäß eine Anwartschaft erworben.

Derzeit ist die unterschiedliche Auslegung des Begriffs "Ruhen" Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens.

Dr. Voß
Minister